

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 6/2020  
gemäß Abschnitt 1.5.1 RID  
über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID**

<b>Signatarstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>
Deutschland	02.11.2020
Frankreich	03.11.2020
Slowakei	04.11.2020
Tschechische Republik	05.11.2020
Rumänien	09.11.2020
Luxemburg	11.11.2020
Schweden	11.11.2020
Ungarn	17.11.2020
Italien	06.11.2020
Österreich	18.11.2020
Türkei	19.11.2020
Norwegen	16.11.2020
Dänemark	19.11.2020
Belgien	30.11.2020
Portugal	27.11.2020
Lettland	02.12.2020
Finnland	30.11.2020
Schweiz	02.12.2020
Serbien	17.12.2020

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 6/2020  
nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.1 RID bleiben alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Februar 2021 endet, bis zum 28. Februar 2021 gültig. Die Geltungsdauer dieser Bescheinigungen wird ab dem Zeitpunkt ihres ursprünglichen Ablaufens um fünf Jahre verlängert, wenn deren Inhaber vor dem 1. März 2021 einen Test gemäß Absatz 1.8.3.16.2 RID bestanden haben.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. März 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 2. November 2020

Die für das RID zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Rebecca Niebusch